

24. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 23. September 2023

AK Nr.: 12

Thema: **Abänderung von Unterhaltstiteln – zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit**

Leitung: *Direktor des Amtsgerichts Andreas Frank, Cuxhaven*

Arbeitskreisergebnis

1. Die materielle Rechtskraft einer Entscheidung hindert das Abänderungsgericht nicht an der Korrektur von Fehlern, wenn die Erstentscheidung mit einem Rechtsmittel nicht angreifbar war.

(ja: 28 / nein: 3 / Enthaltungen: 0)

2. Mit dem Vollstreckungsgegenantrag sind nur Erfüllung und Erfüllungssurrogate geltend zu machen. Für alle anderen rechtlichen und tatsächlichen Änderungen ist der Abänderungsantrag eröffnet.

(ja: 30 / nein: 0 / Enthaltungen: 2)

3.

- a. Soweit möglich, sollten bei einem Unterhaltsvergleich die Grundlagen der Ermittlung des Anspruchs aufgenommen werden. Das gilt auch bei einem Vergleichsvorschlag nach §§ 113 I FamFG, 278 VI ZPO.

(einstimmig)

- b. Das Vorstehende gilt auch, wenn der Unterhaltsanspruch auf andere Weise als im Wege des Quotenunterhalts ermittelt wurde.

(einstimmig)

- c. Soweit ein Vergleich keine Grundlagen enthält, sollten Absprachen zur Abänderbarkeit (z.B. freie Abänderbarkeit, Ausschluss der Abänderbarkeit, zeitliche Vorgaben) aufgenommen werden.

(einstimmig)